

Satzung der Gemeinde Ziethen über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GvoBl. M-V 2005, S. 146) sowie des § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 637) beschließt die Gemeindevertretung Ziethen in ihrer Sitzung am 12.06.2007 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung)

§ 1 Gegenstand der Abgabe

1. Die Gemeinde Ziethen erhebt für Kleineinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, eine Abgabe.
2. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage) den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist oder die Abwässer in dichten abflusslosen Gruben gesammelt und rechtmäßig einer öffentlichen Kläranlage zugeführt werden.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

1. Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand mit Hauptwohnsitz auf dem abgabepflichtigen Grundstück zum 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.
2. Die Abwasserabgabe je Schadeinheit und Jahr beträgt 35,79 EURO.

§ 3 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Abgabepflicht entsteht jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 1. Januar des Jahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
3. Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung vor dem 30. Juni entfällt.

§ 4 Abgabepflichtiger

1. Abgabepflichtig ist, wer zum Beginn des Kalenderjahres Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils abgabepflichtig.
3. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einer Heranziehung zu anderen Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldigen

Der Abgabenschuldige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls den Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen §17 des Kommunalabgabengesetzes geahndet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EURO geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.03.1996 mit der 1. Änderung vom 25.11.1996 außer Kraft.

Ziethen, den 18.06.2007

Moede
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ostvorpommern am 22.06.2007
Bekannt gemacht am 11.07.2007 im Züssower Amtsblatt Nr. 07/2007

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Ziethen, den 18.06.2007

Moede (Bürgermeister)